

Der lxxii. Artickel.

Wie es mit schuldtmachen auff die Zechen / gehalten sol werden / vnd das vorlegene Zechen / keine schulden zahlen sollen. .

Sichs begeben / das eynem Schichtmeister / zwischen der Rechnung / zuuerlegung seiner Gewercken Zechen gelt mangeln würde / aus vrsachen / das die angelegte Zupus nicht einnehmen / oder nicht reychen möchte / So mag der Schichtmeister die Zechen zuerhalten / mit willen vnd Radt des Bergtmeisters / soniel schulde / auff die Zechen machen / als zuerhaltung derselben / bis auff nechste Rechnung darnoch not sein wird / Vnd so der Schichtmeister seines dargelegten geldts / oder gemachten schulden / auff die nechste folgende Quatimmer nicht entricht wurde / so sol ihm der Bergtmeister zu der Zechen helfen / Zu derselben Zechen sol der Schichtmeister aber bis auff die andere Quatimmer darnach frist haben / die Zechen zubelegen / So aber die Zechen darnach vnbarhaftig / vnd das nach Unserer Ordnung darinnen nicht gebawet were / befunden würde / alsdann sol dieselb Zechen frey ane schuldt verliehen werden / Welcher Schichtmeister aber an willen oder zuassung des Bergtmeisters / schuldt auff die Zechen machen würde dem sol zu der Zechen vnd gelt nicht geholffen / vnd so die Zechen liegendt bleibt / vnd wider auffgenahmen wird / kein schuldt darnon bezalt werden.

Der lxxiii. Artickel.

Wie / vnd in was zeit / die gewehr der teyl / geschehen sol.

Seyner dem andern teyl wird vorkauffen / oder geben / sol der vorkauffen im Gegenbuch / die gewehr in vier wochen thun / vnd der kauffer / sol auch verpflichtet sein / die gewehr inn bestimpter zeit zu fordern / So aber die forderung nicht geschiecht / vnd mangel der gewehr am verkauffer nicht gewest / sol er als dan / fürder zugewehren nicht schuldig sein / sich befünde dan / das der kauffer die gewehr zu fordern / mercklicher vnd redlicher vrsachen haben / verhindert were.

R ij Der lxxiii.